TREUHAND | SUISSE

UP | DATE

DEZEMBER 2022

Honold
richtig vertraut.

Honold Treuhand AG
Sempacherstrasse 15
CH-8032 Zürich
+41 44 421 33 33
www.honold.com

Inhalt

- Aktienrechtsrevision: Haftungsrisiken für Verwaltungsräte nehmen zu
- Altersvorsorge: Entscheidend ist die Gesamtbetrachtung
- Homeoffice: Leitplanken fürs richtige Führen

Aktienrechtsrevision

Haftungsrisiken für Verwaltungsräte nehmen zu

Ab 1. Januar 2023 regelt das revidierte Aktienrecht die Bestimmungen zum Kapitalverlust und zur Überschuldung neu. Die Anforderungen an den Verwaltungsrat einer AG sowie die Gesellschafter einer GmbH werden strenger.

In vielen Firmengeschichten gibt es Perioden, in denen Verluste zu verzeichnen sind, z. B. in der Anfangsphase, bei grossen Investitionen oder als Folge einer Rezession. Im neuen Aktienrecht sollen die Gläubiger in solchen Situationen besser geschützt werden. Der Liquidität eines Unternehmens wird mit dem revidierten Aktienrecht künftig mehr Beachtung geschenkt.

Aktive Überwachung der Zahlungsfähigkeit

Nach geltendem Recht hat der Verwaltungsrat erst bei einem Kapitalverlust eine konkrete Handlungspflicht. Das neue Recht verpflichtet ihn explizit, die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft aktiv zu überwachen. Droht eine Zahlungsunfähigkeit, muss der Verwaltungsrat Massnahmen treffen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Wenn erforderlich, muss er weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft treffen. Diese Massnahmen muss er ausserdem bei der Generalversammlung beantragen, wenn sie in deren Zuständigkeit fallen (z. B. Kapitalerhöhungen, Zuschüsse). Im Gesetz wird neu ausdrücklich auf das Mittel der Nachlassstundung hingewiesen, für die der Verwaltungsrat das entsprechende Gesuch einreichen muss – und zwar «mit der gebotenen Eile», wie es im Gesetzestext heisst.

«Neue Pflicht für den Verwaltungsrat.»

Kapitalverlust und Unterdeckung

Das neue Aktienrecht definiert auch explizit, wann bei einem Kapitalverlust eine Unterdeckung vorliegt: wenn in der letzten Jahresrechnung die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken (sogenannter «hälftiger Kapitalverlust»). Diese Berechnung ist relativ anspruchsvoll. Idealerweise holt man sich in diesem Punkt fachliche Unterstützung von seinem Treuhänder. Liegt eine Unterdeckung vor, muss die Jahresrechnung nach neuem Recht vor der Genehmigung durch die Generalversammlung eingeschränkt geprüft werden – durch die Revisionsstelle oder, wenn eine

solche nicht existiert (z. B. bei Unternehmen im Opting-out), durch einen zugelassenen Revisor. Wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht, entfällt die Revisionspflicht.

Massnahmen bei Überschuldung

Von einer Überschuldung spricht man dann, wenn die Verbindlichkeiten nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind. Besteht begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so erstellt der Verwaltungsrat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungswerten. In diesem Zusammenhang gelten Erleichterungen für die Praxis, z. B. kann auf den Zwischenabschluss zu Fortführungswerten verzichtet werden, wenn die Annahme der Fortführung nicht besteht. Falls die Beurteilung der Fortführungsfähigkeit positiv ausfällt, ist die Erstellung eines Zwischenabschlusses zu Veräusserungswerten nicht mehr zwingend. Die Zwischenabschlüsse müssen durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor geprüft werden. Der zugelassene Revisor muss vom Verwaltungsrat ernannt werden. Im Fall einer Überschuldung muss der Verwaltungsrat wie bisher den Richter mit einer Überschuldungsanzeige informieren. Wie bisher können Rangrücktritte den Gang zum Richter verhindern. Neu kann die Richterbenachrichtigung unterbleiben, wenn die begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innerhalb von 90 Tagen nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse behoben werden kann und die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

«Gebotene Eile»

Die im neuen Recht hinzugefügte Formulierung «mit der gebotenen Eile» verschärft die Haftung des Verwaltungsrats. Künftig besteht kein Raum mehr für Verzögerungen, allerdings muss ihm die benötigte Zeit für die Erarbeitung von Sanierungsmassnahmen und gegebenenfalls deren Vorlage zuhanden der Generalversammlung eingeräumt werden. Verletzt der Verwaltungsrat diese gesetzliche Pflicht, kann er mit seinem persönlichen Vermögen für mögliche Schäden haftbar gemacht werden.

Altersvorsorge

Entscheidend ist die Gesamtbetrachtung

Das schweizerische Drei-Säulen-System – mit AHV, Pensionskasse und privater Vorsorge – ist klug, aber auch komplex. Aufgrund aktueller Entwicklungen steigt das Risiko von Vorsorgelücken.

Gemäss einer neuen Studie der Hochschule Luzern ist das Vorsorgewissen in der Schweiz eher lückenhaft. Das Problem: Viele sind sich dessen nicht bewusst und versäumen es, rechtzeitig die Weichen zu stellen. Tatsache ist, dass die Renten aus AHV und Pensionskasse seit zwei Jahrzehnten im Sinkflug sind. Ein Grund ist die ungünstige Zinsentwicklung, ein anderer die demografische Entwicklung. Neu dazu kommt der verstärkte Trend zu Teilzeitarbeit, mit der naturgemäss die individuellen Einzahlungen in die Altersvorsorge sinken.

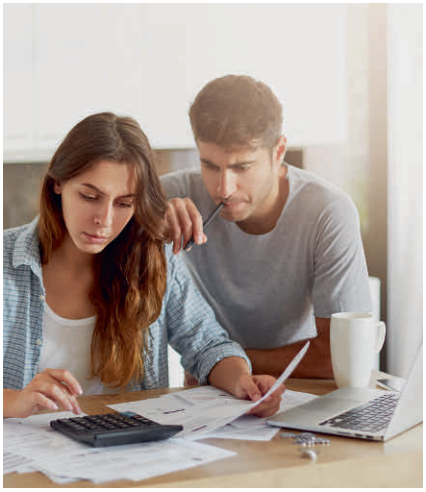

Auch wenn die Pensionierung noch weit weg ist – ein periodischer Blick auf seine Vorsorgesituation empfiehlt sich.

Frühe Auslegeordnung

Je früher man seine Vorsorgesituation als Ganzes überblickt, desto mehr Spielraum bleibt, um Anpassungen einzuleiten. Es fängt damit an, dass man sich periodisch einen AHV-Auszug bestellt. Das vermittelt ein erstes Gefühl für die Höhe der künftigen AHV-Rente. Diese Information setzt man mit dem jährlichen Vorsorgeausweis der 2. Säule und den Jahresauszügen der 3. Säule in Bezug. Damit ist der erste Schritt für eine Auslegeordnung gemacht. Richtig aussagekräftig werden die ermittelten Werte aber erst, wenn man sie anschliessend in eine finanzielle Gesamtbetrachtung einbettet, in die auch persönliche Vorstellungen zur (späteren) Lebensgestaltung einfliessen.

Private Vorsorge stärken

Aufgrund der eingangs skizzierten Entwicklungen ist klar, dass die private Vorsorge an Bedeutung gewinnt, um finanzielle Engpässe nach der Pensionierung zu vermeiden. Neben der individuellen Vermögensbildung spielt namentlich die Säule 3a eine tragende Rolle. Sie verknüpft das Altersparen mit erheblichen Steuervergünstigungen: Einerseits kann man die einbezahlten Beträge vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abziehen, andererseits kann man durch Aufteilung der Policen und gestaffelten Bezug auch im Zeitpunkt der Auszahlung bedeutende Steuervorteile erzielen. Auf politischer Ebene wird derzeit die Diskussion um eine Erhöhung der maximal abzugsfähigen Beträge der Säule 3a – für das Jahr 2022 sind es 6 883 Franken für Angestellte und bis zu 34 416 Franken für Selbstständigerwerbende – angeschoben.

AHV-Auszug bestellen

Unter dem nachfolgenden Link können Sie jederzeit Ihren persönlichen Auszug bestellen: www.ahv-iv.ch, Rubrik «Merkblätter & Formulare»

Homeoffice

Leitplanken fürs richtige Führen

Ein Team aus den eigenen vier Wänden heraus zu führen, stellt besondere Anforderungen. Aber wenn man die Sache systematisch anpackt, geht das Arbeitsmodell Homeoffice für alle auf.

Welcher Stellenwert dem Arbeitsmodell Homeoffice über die Pandemie hinaus zukommt, ist je nach Unternehmen sehr unterschiedlich. Aber wegzudenken ist es aus der Arbeitswelt nicht mehr. Erfolgsentscheidend ist – wie bei anderen Arbeits- und Führungsmodellen auch –, dass sich die Unternehmensverantwortlichen bewusst machen, was es für eine professionelle Handhabung braucht. Warten Sie nicht einfach ab, wie sich die Sache entwickelt. Geben Sie einen klaren Rahmen vor! Drei Aspekte sind dabei besonders wichtig.

Mit klaren und transparenten Vorgaben klappt die Teamführung auch im Homeoffice.

1. Leitfaden ausarbeiten

Regeln schaffen Vertrauen. Sie bilden eine Art Grundgesetz, an das sich alle Beteiligten halten. Dabei macht es einen Unterschied, ob diese Regeln von oben verordnet werden oder ob die Mitarbeitenden in die Ausarbeitung einbezogen wurden. Wenn das Team die Regeln aus Überzeugung lebt, ist das eine gute Grundlage für produktives und konzentriertes Arbeiten. Ein Klassiker, den man explizit regeln muss, ist die Frage der Erreichbarkeit. Zu welchen Zeiten, unter welcher Telefonnummer oder auf welchem anderen Kommunikationskanal? Und welche Antwortzeiten oder welche Stellvertretungen gelten, wenn jemand nicht erreichbar ist? Nützlich sind auch gemeinsame Standards für die Handhabung der Agenda, damit man Besprechungen digital und ohne umständliche Rücksprachen einfädeln kann.

2. Kennzahlen erstellen

Für manches Unternehmen ist die Mitarbeiterführung mittels Kennzahlen vielleicht nichts Neues. Allerdings muss man überprüfen, ob es im Homeoffice die gleichen Datenpunkte sind, die unter dem Strich zum produktiven Arbeiten führen. Noch wichtiger: Kennzahlen allein sind keine Erfolgsgarantie. Ideal ist, für die einzelnen Mitarbeitenden auch sachliche und qualitative Ziele zu formulieren. Je konkreter, desto besser. Und nicht nur auf ein ganzes Jahr bezogen, sondern auch auf kürzere Zeiträume (Dreimonatsziele) oder Projektetappen. Ferner sollte man auch über den Freiraum, den man den einzelnen Mitarbeitenden gewährt, neu nachdenken. Die Frage stellt sich im Homeoffice vielleicht anders als beim Arbeiten im gemeinsamen Büro. Wichtig ist, die individuellen Erwartungen und Persönlichkeiten der einzelnen Mitarbeitenden zu berücksichtigen. Denn wo die einen viel Freiraum brauchen, um produktiv zu sein, wissen die anderen eine kürzere Leine zu schätzen – das ist auch Charaktersache und sollte dementsprechend vereinbart werden.

3. Ergebnisse festhalten

Übersicht ist gut. Im Arbeitsmodell Homeoffice ist sie unerlässlich. Sowohl für die Führungskraft wie für die Zusammenarbeit im Team muss erkennbar sein, wo ein bestimmtes Projekt steht. Es braucht Tools, die einerseits die einzelnen Mitarbeitenden in ihrer Projektarbeit unterstützen und andrerseits die Zusammenarbeit im Team erleichtern. Wie stark die Verflechtung sein muss, ist je nach Branche, Unternehmen und Unternehmensgrösse sehr unterschiedlich. Es besteht heute ein grosses Angebot an Tools, die Hilfe und Übersicht beim gemeinsamen Projektmanagement bieten – Leapsome, Trello, Asana, Jira, Podio und wie sie alle heissen. Diese Tools sind auf unterschiedliche Anforderungen und Komplexitäten ausgerichtet. Deshalb ist es wichtig, dass man sich vor der Evaluation als Team darüber verständigt, welchen Nutzen so ein Tool überhaupt bieten soll bzw. welche Ziele man als Team damit erreichen will. So ergibt sich ein Anforderungsprofil, das zum richtigen Produkt führt.

Lesetipp

Die skizzierten Empfehlungen basieren auf dem Praxis-Guide «Leadership aus dem Homeoffice». Auf 30 kompakten Seiten stellen die Autoren von «t3n digital pioneers» zusammen, worauf es ankommt. Mit vielen konkreten Tipps, Methoden und Tools.
Bestellen: unter https://t3n.de, Rubrik «Shop»
Kosten: EUR 39.–

Kurznews

Wie weiter in der Besteuerung von Wohneigentum?

Im Grundsatz ist man sich im Nationalrat zwar einig, dass man den Eigenmietwert abschaffen will. Aber eine mehrheitsfähige Lösung ist noch nicht in Sicht.

Im September hat der Nationalrat den Vorschlag der vorberatenden Kommission zum Systemwechsel in der Besteuerung von Wohneigentum behandelt. Über den einen Teil herrscht Einigkeit: Der Eigenmietwert soll abgeschafft werden, und zwar für alle Wohnungen, auch Zweitwohnungen. Das Problem liegt beim zweiten Teil, gemäss dem die heutigen Steuerabzüge (Hypothekarzinsen, Unterhaltskosten u. a.) ebenfalls erhalten bleiben sollen. Im Nationalrat wurde rasch klar, dass der Ansatz, «den Fünfer und das Weggli» zu wollen, nicht mehrheitsfähig ist. Nun geht das Geschäft zurück an die Kommission. Mit raschen Änderungen in Sachen Eigenmietwert ist also vorderhand nicht zu rechnen.

Fällt der Eigenmietwert oder nicht? Die Diskussion ist noch im Gang.

Verrechnungssteuer: Änderungen beim Meldeverfahren im Konzern

Ab 1. Januar 2023 wird die Anwendbarkeit des Meldeverfahrens im Konzern ausgedehnt. Das reduziert den administrativen Aufwand für Unternehmen und Steuerbehörden.

Das Meldeverfahren im Konzern ersetzt das umständlichere Vorgehen mit Ablieferung und Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Neu ist es bereits ab einer Beteiligungsquote von 10 Prozent (bisher 20 Prozent) anwendbar. Zudem wird es auf alle juristischen Personen erweitert, die eine solche qualifizierte Beteiligung halten. Und schliesslich ist die in internationalen Verhältnissen einzuholende Bewilligung neu fünf statt drei Jahre lang gültig.

Nur noch elektronische Abwicklung der MWST

Das Anmelden und Abrechnen bei der Mehrwertsteuer soll künftig nur noch elektronisch erfolgen. Im Juni 2022 hat der Bundesrat die Änderung der Mehrwertsteuerverordnung in die Vernehmlassung gegeben.

Seit einigen Jahren bietet die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) die Möglichkeit, die MWST-Abrechnung elektronisch einzureichen. Die Zahlen sprechen für sich: Bereits 90 Prozent der mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen rechnen heute online ab; und nahezu alle neuen Anmeldungen erfolgen ebenfalls online. Künftig sollen alle MWST-Pflichtigen die Anmeldung und Abrechnung via Portal vornehmen.

Der Online-Zugriff steht rund um die Uhr zur Verfügung, berechnet automatisch die fällige Steuer und erinnert daran, wann die nächste Abrechnung einzureichen ist. Auch die Bearbeitung durch Dritte, z. B. den beauftragten Treuhänder, ist online möglich.

MWST online abrechnen

Weitere Informationen und Anmeldung zur Online-Abrechnung: https://bit.ly/3ePPDPn

Herausgeber
TREUHAND | SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband
Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich

Erscheinungsweise: 3 × jährlich

TREUHAND | SUISSE

myclimate neutral Drucksache
myclimate.org/01-22-106424

Haben Sie Fragen zu den behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen? Wenden Sie sich an einen Treuhandprofi und achten Sie bei der Wahl auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

www.treuhandsuisse.ch
Schweizerischer Treuhänderverband

Sozialversicherungen

Beiträge und Leistungen 2023

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende		Ab 1.1.2023	Bisher
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.			
AHV		8,70 %	8,70 %
IV		1,40 %	1,40 %
EO		0,50 %	0,50 %
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)		**10,60 %**	**10,60 %**
Arbeitnehmerbeitrag		5,30 %	5,30 %

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende		Ab 1.1.2023	Bisher
Maximalsatz		10,00 %	10,00 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen (pro Jahr) von	CHF	58 800	57 400
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF	9 800	9 600
Für Einkommen zwischen CHF 9 600 und CHF 57 400 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.			

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Nichterwerbstätige		Ab 1.1.2023	Bisher
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.			
Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF	514	503
Nichterwerbstätige (jährlicher Maximalbeitrag)	CHF	25 700	25 150

Beitragsfreies Einkommen			
Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF	16 800	16 800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).	CHF	2 300	2 300
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	CHF	750	750

1. Säule – Arbeitslosenversicherung		Ab 1.1.2023	Bisher
Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.			
Bis zu einer Lohnsumme (pro Jahr) von	CHF	148 200	148 200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		2,20 %	2,20 %
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von über CHF 148 200 (pro Jahr): ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer (fällt ab. 1.1.2023 weg)		0,00 %	1,00 %

1. Säule – AHV-Altersrenten		Ab 1.1.2023	Bisher
Minimal (pro Monat)	CHF	1 225	1 195
Maximal (pro Monat)	CHF	2 450	2 390
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF	3 675	3 585
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz: 6,8 % (pro Jahr).			

2. Säule – Unfallversicherung		Ab 1.1.2023	Bisher
Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw. Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern. Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber. Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.			
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF	148 200	148 200

Sozialversicherungen

2. Säule – berufliche Vorsorge		Ab 1.1.2023	Bisher
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.			
Eintrittslohn pro Jahr	CHF	22 050	21 510
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	3 675	3 585
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF	88 200	86 040
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	25 725	25 095
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	62 475	60 945
Maximal versicherbarer Lohn jährlich (überobligatorisch)	CHF	882 000	860 400
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1,00 %	1,00 %

2. Säule – Sparbeiträge – Altersgutschriften vom koordinierten Lohn	Ab 1.1.2023	Bisher
Altersjahr 25 bis 34	7,00 %	7,00 %
Altersjahr 35 bis 44	10,00 %	10,00 %
Altersjahr 45 bis 54	15,00 %	15,00 %
Altersjahr 55 bis 64/65	18,00 %	18,00 %

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)		Ab 1.1.2023	Bisher
Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäufnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird. Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1 400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.			
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF	7 056	6 883
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF	35 280	34 416

Kennzahlen

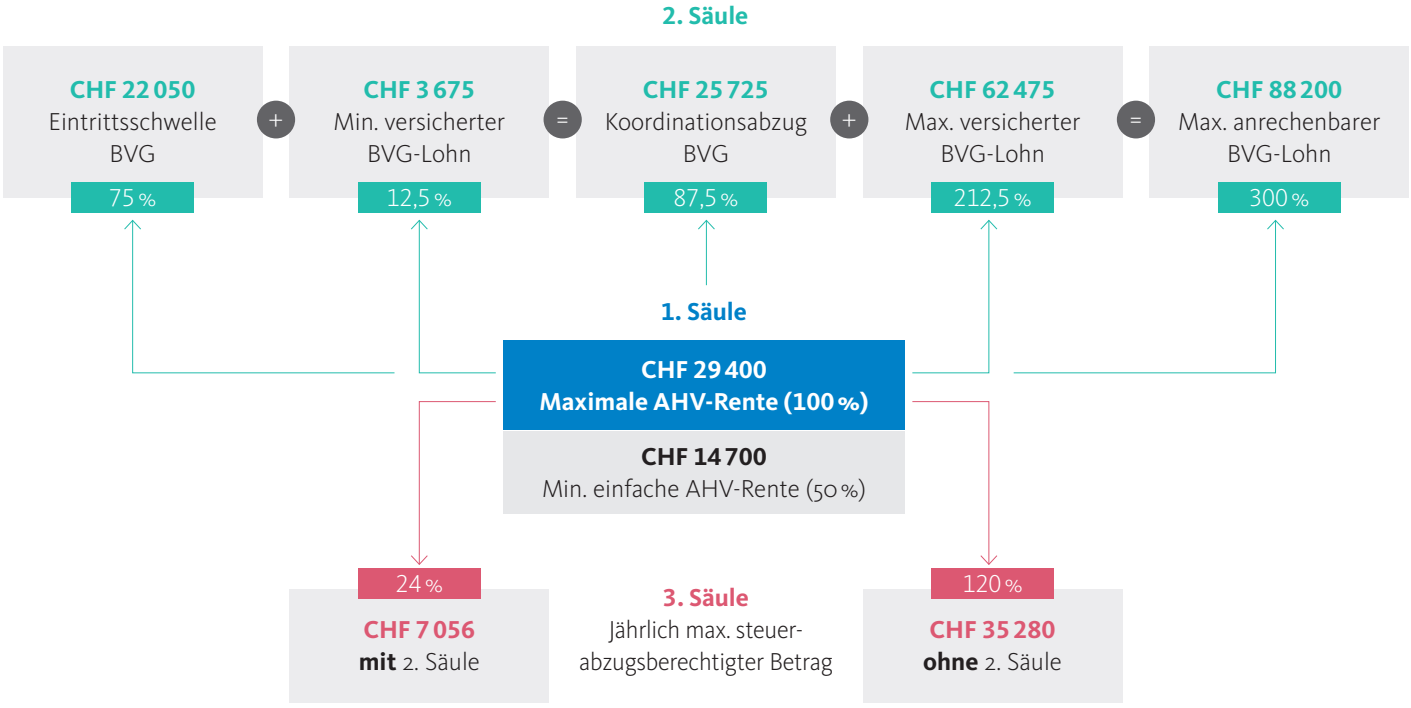

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband,
Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich